



Schweizerischer Verband
für Seniorenfragen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS

STATUTEN
(Version 25.03.2010)

I. Der Verband

Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

1. Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Organisationen, die sich der Altersarbeit, sozialen und kulturellen Anliegen der älteren Menschen sowie der Alterspolitik widmen.
2. Er ist ein Förderativverband in der Rechtsform des gemeinnützigen Vereins gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Er kann im Handelsregister eingetragen werden und ist gesamtschweizerisch tätig.
5. Der SVS kann ein eigenes Publikationsorgan herausgeben.

Art. 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist es, die Lebensqualität, die Interessen und die Würde der älteren Menschen zu wahren und zu fördern, indem er
 - die Solidarität zwischen den Generationen fördert;
 - sich für eine gesellschafts- und wirtschaftsverträgliche soziale Sicherung auf eidgenössischer Ebene einsetzt und solche Bestrebungen der ihm angeschlossenen Verbände und Pensioniertenvereinigungen auf kantonaler Ebene unterstützt;
 - die älteren Menschen, soweit es ihm möglich ist, vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und sozialer Not zu bewahren versucht;
 - mithilft, sowohl die Alters- als auch die Freiwilligenarbeit auf gesetzlicher und praktischer Ebene im Bund, in den Kantonen und Gemeinden zu gestalten;
 - sich dafür einsetzt, die heute noch beruflich aktive Generation für Altersfragen zu sensibilisieren.
2. Der SVS nimmt diese Ziele im überregionalen Bereich selbständig, aber in Absprache mit seinen Aktivmitgliedern wahr. Er stützt sich dabei auf das Leitbild des Vereins.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SVS sind
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder sind juristische Personen, die lokal, regional oder gesamtschweizerisch tätig sind und deren Zweck sich mehrheitlich mit dem des SVS deckt. Dazu gehören insbesondere Senioren- und Rentnerverbände, Pensioniertenvereinigungen sowie Organisationen, die in der Altersarbeit oder Alterspolitik tätig sind.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für die Ziele des SVS.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt von Aktivmitgliedern aus dem SVS erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Unabhängig davon sind die Mitgliederbeiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.
2. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Statuten oder die Interessen des SVS kann es durch Beschluss der DV ausgeschlossen werden.

II. Organisation

Art. 6 Organe des SVS

1. Organe des SVS sind:
 - Die Delegiertenversammlung (DV)
 - Die Präsidentenkonferenz (PK)
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
2. Die Amtsdauer ist für Vorstand, Kommissionen und Revisionsstelle identisch und beträgt zwei Jahre.

Art. 7 Die Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche DV wird jährlich bis Ende März durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladungen, mit Traktandenliste und Unterlagen, sind spätestens drei Wochen vor der DV zu versenden. Anträge an die DV sind dem Vorstand bis spätestens fünf Wochen vor der DV in schriftlicher Form einzureichen.
3. Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies verlangen.
4. Die DV wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 8 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren in der DV

1. Aktivmitglieder haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder Anrecht auf mindestens einen stimmberechtigten Delegierten. Weitere Delegiertenstimmen erhalten die Aktivmitglieder entsprechend der Anzahl ihrer zahlenden Mitglieder gemäss folgendem Schlüssel:

1 Delegierter für 50 bis zu 499 Mitgliedern	= total 2 Delegierte
2 Delegierte bis zu 999 Mitgliedern	= total 3 Delegierte
3 Delegierte bis zu 1'499 Mitgliedern	= total 4 Delegierte
4 Delegierte bis zu 1'999 Mitgliedern	= total 5 Delegierte

- 5 Delegierte für mehr als 2'000 Mitglieder. = total 6 Delegierte
2. Es zählen die von den Aktivmitgliedern gemeldeten Mitglieder.
 3. Ehrenmitglieder und vom Vorstand eingeladene Gäste können ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen.
 4. Vorstandsmitglieder des SVS nehmen an der DV mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zugleich Delegierte sind.
 5. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
 6. Die DV entscheidet mit einfachem Mehr der Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Artikel 9, Ziffer 13 und Artikel 19.
 7. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 2) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- 3) Erteilung der Décharge an den Vorstand
- 4) Genehmigung des Jahresbudgets
- 5) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- 6) Genehmigung des Leitbilds
- 7) Bestätigung der Aufnahme von Aktivmitgliedern
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Wahl des Präsidenten
- 10) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
- 11) Wahl der Revisionsstelle
- 12) Wahl der Delegierten in den SSR
- 13) Genehmigung von Statuten und Reglementen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten
- 14) Abschluss von Verträgen betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Wahl der Mitglieder des SVS als Vertreter in solche.
- 15) Ausschluss von Mitgliedern
- 16) Entscheid über traktandierete Sachgeschäfte
- 17) Beschlussfassung über Anträge der PK oder des Vorstandes zur politischen Ausrichtung des Verbandes, zu Abstimmungsempfehlungen, Parolenausgaben etc. In dringlichen Fällen entscheidet ausnahmsweise der Vorstand.
- 18) Behandlung von schriftlichen Anträgen der Delegierten
- 19) Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans

Art. 10 Die Präsidentenkonferenz

1. Mitglieder der PK sind die Präsidenten der Aktivmitglieder sowie die Mitglieder der Fraktion im SSR.
2. Die PK legt insbesondere die Richtlinien fest für die politische Ausrichtung des Verbandes. Sie kann Kommissionen bilden. Diese legen ihre Arbeitsergebnisse der Präsidentenkonferenz vor.

3. Die PK dient der gegenseitigen Information unter den Aktivmitgliedern sowie der Vorberatung der Geschäfte der DV. Gleichermassen dient sie der Fortbildung und der Orientierung der Aktivmitglieder über die Vorstandstätigkeit.
4. Die PK kann mit einfachem Mehr verlangen, dass bestimmte Projekte des Vorstandes der DV zur Genehmigung unterbreitet werden.
5. Die PK wird vom Präsidenten des SVS oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Art. 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens zehn Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand müssen zwei Mitglieder der Fraktion im SSR angehören.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung kurzfristig anfallender Probleme einsetzen.

Art. 12 Vorstandstätigkeit im Besonderen

1. Der Vorstand führt den Verband und vertritt ihn nach aussen. Insbesondere setzt er die Ziele des Verbandes aufgrund von Art. 2 und der Vorgaben der PK bzw. der DV gemäss Art. 10, Abs. 2 um. Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit der Fraktion des SVS im SSR.

Art. 13 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Kassenführung und erstattet zuhanden der DV Bericht und Antrag.

Art. 14 Die Geschäftsstelle

1. Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des Sekretärs.

III. Finanzen

Art. 15 Einnahmen

1. Die Einnahmen des SVS bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen; diese werden auf der Basis aller von den SVS Aktivmitgliedern gemeldeten Mitgliedern erhoben. Der Betrag wird pro Person angesetzt.
 - Legate
 - Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
 - Kapitalerträge
 - Eigenleistungen und Leistungsentschädigungen

Art. 16 Kompetenzen

1. Der Vorstand hat für nicht budgetierte Ausgaben jährliche Kompetenzen von Fr.10'000.--.

Art. 17 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des SVS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs 3 ZGB ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

IV. Auflösung des Verbandes

Art. 19 Auflösung des SVS

1. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit durch eine DV beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten sein muss.
2. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist eine neue ausserordentliche DV einzuberufen, an welcher das einfache Mehr der Delegierten entscheidet.
3. Ein Vermögensüberschuss wird durch die DV einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Art. 20 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden in der DV vom 25. März 2010 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 23. November 2005 und treten am 1. April 2010 in Kraft.

8055 Zürich, 25. März 2010

Der Präsident:
Hans Werner Widrig



Der Sekretär:
Beat Federspiel

